

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (0228) 21 90 38/39
Telefax: 8 86 846 ppbn d
Telefax: 21 06 64

Inhalt

Manfred Reimann MdB
zum Internationalen
Frauentag: Armut trifft
überwiegend Frauen.

Seite 1

Ilse Janz MdB zur aktu-
ellen und kontroversen
Diskussion über eine
Beteiligung der Bun-
deswehr an UNO-Frie-
densaktionen: Ge-
wachsenes Gewicht
jenseits militärischer
Optionen nutzen.

Seite 2

Dieter Schanz MdB zur
inneren Entwicklung in
Thailand: Rückkehr zu
demokratisch legiti-
mierter Regierung un-
terstützen.

Seite 3

Volker Kröning zu den
Aufgaben der anste-
henden Verfas-
sungsreform. (Teil II und
Schluß)

Seite 4

Günter Wirth MdL zu
einem Gerichtsurteil,
das die Notwendigkeit
einer politischen Kor-
rektur der Rechtslage
dokumentiert: Wettbe-
werbsrecht contra Um-
weltschutz.

Seite 5

46. Jahrgang /47

8. März 1991

Armut trifft überwiegend Frauen Zum Internationalen Frauentag

Von Manfred Reimann MdB
Mitglied des Bundestags-Ausschusses für Arbeit und Sozialord-
nung

Der Internationale Frauentag ist ein Tag der Solidarität von und für Frauen. Er ist aber auch ein Tag, der bedenklich stimmt, wenn man sich die Lebenssituation mancher Frauen in der Bundesrepublik anschaut. Denn eines gilt auch: Armut ist weiblich.

In einem Land, das zu den reichsten der Erde zählt, gibt es Armut und die ist vornehmlich weiblich. In Ludwigshafen waren von den 9.434 Personen, die im Jahr 1990 Sozialhilfe in Anspruch genommen haben, 56 Prozent Frauen, eine Zahl, die auch für die gesamte Bundesrepublik zutrifft. Konkret heißt das, daß 5.320 Frauen, in der Mehrzahl alleinerziehende Mütter und ältere Frauen, im letzten Jahr nicht über zum Leben ausreichende eigene Einkünfte verfügten. Der Grund für die hohe Zahl älterer Frauen ist, daß sie wegen der Erziehung von Kindern zu wenig Anwartschaften auf eine eigene Altersversorgung erworben haben. Bei den jüngeren sind es vornehmlich alleinerziehende Mütter, für deren Kinder nicht ausreichende Betreuungseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Die Zahlen wären noch viel höher, wenn die Bundesrepublik ihre Armutsgrenze am europäischen Maßstab orientierte. In der Europäischen Gemeinschaft werden im allgemeinen 50 Prozent des durchschnittlichen Einkommens eines Haushalts als "Armutsgrenze" angesehen. Das heißt, eine Familie, die weniger als die Hälfte des durchschnittlichen Einkommens hat, gilt nach europäischem Maßstab als arm.

Anders in der Bundesrepublik. Hier wird geschummelt, denn hier bekommt Sozialhilfe erst, wer weniger als 40 Prozent des durchschnittlichen Einkommens hat. Das sind immerhin fast fünf Prozent der Gesamtbevölkerung, also vom gerade geborenen Baby bis zum sterbenden Greis. Würde der "europäische Maßstab" angelegt, würde deutlich, daß jeder zehnte Bundesbürger an oder unter der Armutsgrenze lebt.

Armut betrifft nicht nur die finanzielle Seite, sondern sie zieht auch immer weitere Nachteile mit sich. Häufig ist sie gepaart mit Benachteiligungen bei der schulischen und beruflichen Bildung, Wohnsituation, Gesundheit und soziale Kontakte. Das sollte bei den Feiern und Veranstaltungen, auch immer bedacht werden. Die Politiker sind hier gefordert, die Lebensverhältnisse für Frauen gerechter zu gehalten.

(-/8. März 1991/rs/fr)

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 1204 08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
inkl. zuzügl. MwSt und Versand.

Kemfert-Verlag
als vollwertiges
Rechts-Paper



Gewachsenes Gewicht jenseits militärischer Optionen nutzen
Zur aktuellen und kontroversen Diskussion über eine Beteiligung der Bundeswehr an
UNO-Friedensaktionen

Von Ilse Janz MdB
SPD-Landesvorsitzende in Bremen

Kaum ist der Golfkrieg beendet und Opfer, Zerstörungen und Umweltkatastrophen in ihrem ganzen Ausmaß und Schrecken immer noch nicht bekannt, schon melden einige der Unionspolitiker ihren Anspruch und Wunsch an, bei der nächsten Schlacht, diesmal unter UNO-Kommando, dabei zu sein.

Selbsternannte Außenpolitiker und Militärstrategen der Regierungsparteien fordern jetzt aufgeregt eine Beteiligung der Bundeswehr nicht nur an UNO-Friedensmissionen (sogenannten "Blauhelm"-Einsätzen), sondern auch an UNO-Militäraktionen wie jetzt am Golf. Der Vorwurf vom "feigen Deutschen" ist ihnen anscheinend so in die Glieder gefahren, daß ihnen der Einsatz deutscher Kriegswaffen in Kuwait und Irak sowie in anderen Teilen der Welt nicht mehr genügt. Stillschweigend vergessen wird dabei, daß erst die deutschen und internationalen Waffenlieferungen diesen Krieg erst möglich gemacht haben.

Gesprochen wird jetzt von der neuen Verantwortung des vereinigten Deutschlands und unter der euphemistischen Umschreibung "neue friedenspolitische Aufgabe" wird die deutsche Teilnahme an Militäraktionen der UNO gefordert.

Die Bittgänge nach Israel sind bereits vergessen, die Waffenexporte unter anderem nach Indien, Korea und Israel inzwischen wieder aufgenommen, Hollywood macht aus dem Krieg einen Film und viele deutsche Politiker fühlen sich durch die Kritik an der bisherigen militärischen Zurückhaltung Deutschlands zunehmend irritiert und gestört.

Und von einigen Unionspolitikern erfahren wir, wenn jetzt die Opposition der überfälligen Grundgesetzänderung nicht zustimmt, dann machen wir es ohne sie. Obwohl sie sonst behauptet, eine Grundgesetzänderung sei ohnehin überflüssig, da der Einsatz der Bundeswehr außerhalb des NATO-Gebiets sowieso verfassungskonform sei.

Der Vorwurf der Verweigerungshaltung an die Sozialdemokraten durch die Regierungsparteien kann kaum überraschen. Überraschend ist allerdings, daß einige Sozialdemokraten die entsprechenden Beschlüsse der Parteitage von Münster und Berlin, die jeglichen militärischen Einsatz der Bundeswehr außerhalb des Vertragsbereiches des Bündnisses für verfassungsrechtlich unzulässig erklären, entweder nicht kennen oder schon für überholt ansehen. Wenig hilfreich sind in diesem Zusammenhang Hinweise, daß es den Einsatz von UNO-Streitkräften zur Friedensherstellung nach Artikel 42 der UNO-Charta, der über "Blauhelm"-Missionen hinausgeht, bisher nicht gegeben habe.

Das vereinigte Deutschland muß ohne Zweifel eine größere außenpolitische Verantwortung tragen, diese Verantwortung muß allerdings jenseits militärischer Optionen liegen, es gibt genügend Bereiche und Aufgaben, in denen sich die Bundesrepublik sinnvoll und tatkräftig engagieren kann.

(-/8.3.1991/rs/ks)

Rückkehr zu demokratisch legitimerter Regierung unterstützen
Zur inneren Entwicklung in Thailand

Von Dieter Schanz MdB
Südostasien-Experte der SPD-Bundestagsfraktion

I.

Kürzlich, am 23. Februar, wurde die Regierung Chatichal Choonhavan unter Federführung der Generäle Suchinda Kraprayoon und Sunthorn Kongsompong gestürzt. Die Absetzung der zwar demokratisch gewählten, aber abgewirtschafteten Administration Chatichal wurde mit ausufernder Korruption und Ämtermißbrauch begründet. Die Reaktion in der Bevölkerung war gelassen, sogar Erleichterung machte sich bemerkbar. Die Chatichal-Regierung hatte ihre Versprechen, das Amnitsgefälle zu lindern, nicht gehalten. Stattdessen nahmen Ämterpatronage und Machtmißbrauch verheerende Ausmaße an. Chatichal und seine Entourage machten zudem den Fehler, sich gegenüber der Militärführung respektlos zu zeigen und somit einen elementären Bestandteil der thailändischen Sozialordnung zu mißachten. Das brachte das Faß zum Überlaufen.

Der neugeschaffene, fünfköpfige "National Peacekeeping Council" mit General Suchinda (dem starken Mann des Putsches) an der Spitze hat Anand Panyarachun zum neuen Premierminister ernannt. Dies geschah mit dem Segen des Königs, Bhumibol Adulyadej, der auch die Militärjunta billigte.

Suchinda hat eine Abgabe der Macht und freie Wahlen in sechs Monaten versprochen, da das Militär "keine politischen Ambitionen" hege.

II.

Der Putsch ist nicht so sehr als ein Schritt zurück zu sehen, sondern er brachte die Abschaffung einer Polykratie, die mit demokratischen Spielregeln nicht viel im Sinn hatte (Stimmen- und Ämterkauf).

Die federführenden Generäle gehören zur sogenannten "Klasse 5" der Chulachomklao-Militärakademie, die 1961 und 1965 Putsche vereitelten und 1977 gegen das Militärregime des General Kriangsak erfolgreich putschten. ("Klasse 5" ist der Examensjahrgang 1958).

Die erfolgte Ernennung ziviler Berater ist ein Zeichen, daß die Militärs mit der verhängten Notstandregelung (Kriegsrecht) schnell Schluß machen wollen. Die Tatsache, daß König Bhumibol am 1. März eine Übergangsverfassung gebilligt hat und daß die Junta mit Rückhalt in der Bevölkerung rechnen kann, da sie anscheinend glaubhaft versichert, gegen die Mißstände vorgehen zu wollen, gibt Anlaß zu der Hoffnung, daß die Militärs mit ihren Versprechen Ernst machen und eine zivile Übergangsregierung an ihre Stelle treten lassen wollen.

III.

Ich fordere daher die Bundesregierung auf, auf die Entwicklung in Thailand insofern Einfluß zu nehmen, als daß sie die Junta unter General Sunthorn mit Nachdruck auffordert, sich an ihre Versprechungen zu halten und dem Land freie Wahlen in der angekündigten Zeit zu ermöglichen. Die Rückkehr zu einer demokratisch legitimierten Regierung muß unterstützt werden.

(-/8.3.1991/rs/ks)

**Fragen der Verfassungsreform (Teil II und Schluß)
Plädoyer für eine Konzentration auf das Wesentliche**

**Von Volker Kröning
Bremer Senator für Justiz**

Wie die innenpolitische hat sich auch die außenpolitische Szene seit dem "deutschen Jahr 1989/90" rasch verändert: Schienen die friedens-, sicherheits- und verteidigungspolitischen Bestimmungen des Grundgesetzes noch vor kurzem ausreichend, ja für die Zukunft prädestiniert, zeigt sich inzwischen Reform-, zumindest Klarstellungsbedarf: Wie funktionieren die NATO und die Wehrverfassung des Grundgesetzes nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes und angesichts neuer Gefahren, wie sie sich zum Beispiel in der Doppelkrise am Golf und im Baltikum gezeigt haben und auch darüber hinaus denkbar sind (Nordafrika, Süd-Ost-Europa)? Und welche Beiträge ist die seit 1973 in die UNO aufgenommene Bundesrepublik Deutschland bereit und in der Lage, innerhalb der Staatenwelt in einer Zeit zu leisten, in der die Stärkung gegenseitiger kollektiver Sicherheit global und regional mehr denn je gefordert ist?

Das Grundgesetz gibt darauf Antworten, die noch aus der Zeit der Ost-West-Konfrontation beziehungsweise vor dem Beitritt zur UNO stammen. Verfassungs- und völkerrechtliche Kernfragen sind unklar, wie die Voraussetzungen für die parlamentarischen Befugnisse bei der Feststellung des Bündnisfalles (vgl. Türkei-Debatte) und die Reichweite eines militärischen Beitrages im Rahmen der Vereinten Nationen (vgl. Blauhelm-Debatte).

Beide noch hitzig geführten Debatten zeigen in eine rechtliche Verkürzung des Problems: Da es weder eine Automatik des Bündnisfalles gibt, noch die Bundesrepublik einen Bündnispartner Beistandsleistungen versagen kann, die sie selbst jahrzehntelang erwartet und erhalten hat, geht es in erster Linie um das künftige NATO-Konzept im regionalen und globalen Rahmen. Diese - nicht nur im Nord-Süd-, sondern auch im Ost-West-Verhältnis - nach wie vor aktuelle Vorfrage (out of Area) muß geklärt sein, bevor man an juristische Interpretationen oder Regelungen geht.

Ebenso muß die deutsche Politik zunächst klären, ob sie den Ausbau von Systemen gegenseitiger kollektiver Sicherheit im UNO-Rahmen und - wie im Falle der KSZE - auch in anderen Teilen der Welt (Nahost, Fernost, Lateinamerika) unterstützen oder ob sie sich mit nationalstaatlichem Handlungsmuster in den internationalen Beziehungen begnügen und alle damit verbundenen Risiken in Kauf nehmen will. Davon hängt ab, ob man sich auf die Beteiligung an sogenannten peace-keeping-Missionen im Rahmen des Kapitels VI der UN-Charta beschränken oder - im anderen Extrem - auf militärische Sanktionen einlassen will, die von der UNO lediglich freigegeben, aber nicht geführt und beaufsichtigt werden, oder ob man sich für den Ausbau des Konfliktlösungsmodells der Vereinten Nationen - und der KSZE - entscheidet und engagiert, das auf dem völkerrechtlichen Gewaltverbot aufbaut, allerdings den ultima ratio-Gebrauch von Gewalt im Rahmen des Kapitels VII der Charta einschließt.

Vor Klärstellungen der Verfassung (Leitlinien: Ein Bündnisfall, der Krieg oder Frieden für Deutsche bedeutet, kommt dem Verteidigungsfall gleich, seine Feststellung bedarf der Zustimmung des Bundestages; das gleiche müßte für den UN-Fall gelten - vergleiche Artikel 115 a GG. Die Verfassung sieht Streitkräfte sowohl für ein Verteidigungssystem als auch für ein Sicherheitssystem vor; dies sollte ausdrücklich gesagt werden - vergleiche Artikel 87 a in Verbindung mit Abschnitt X a und mit Artikel 24 Absatz 2 GG) muß die Beantwortung politischer Grundfragen stehen, un dies steht noch

aus: Nach dem Einigungsvertrag, dem Zwei-plus-Vier-Vertrag und der Charta von Paris hat Deutschland die Rolle einer politischen und militärischen Mittelmacht in Zentraleuropa und nicht die Rolle einer Vormacht innerhalb der NATO und auch nicht in der UNO; aus historischen und geographischen Gründen hat es primär regionale und nicht-militärische Aufgaben, und diese sind im Blick auf die politische, wirtschaftlich-soziale und rechtliche Rekonstruktion (Gesamt-)Europas von großer Bedeutung. Darüber sollte Konsens unter den Parteien und mit den Verbündeten und Partnern hergestellt werden.

Herrscht darüber Einigkeit, braucht man weder auf dem "Blauhelm-" oder "Golf-Modell" zu beharren, sondern kann "normale" UN-Verpflichtungen übernehmen - nicht anders als verbündete Länder wie Italien und Kanada, neutrale Länder wie Schweden oder nicht-paktgebundene Länder wie Indien. Deutschland hat weder ein Recht noch eine Pflicht zu einer Sonderrolle.

III. Verfassungspolitik im Dialog

Während Verfassungsänderungen vor der deutschen Einigung nur indirekt - das heißt über Zwei-Drittel-Mehrheiten im Bundestag und Bundesrat - möglich waren, eröffnet Artikel 146 GG in seiner Neufassung auch eine unmittelbare Legitimation durch Volksabstimmung. Es ist strittig, ob dies auch für eine bloß geänderte und ergänzte oder nur für eine neue Verfassung gilt und ob - im ersten wie im letzteren Fall - eine Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder beziehungsweise Stimmen des Bundestages und des Bundesrates vor einer Volksabstimmung zwingend ist. Darüber wird noch zu befinden sein; der Einigungsvertrag stellt die Beantwortung dieser Fragen ausdrücklich in das Ermessen der gesetz-(verfassungs-)gebenden Körperschaften. Bremen bejaht beide Fragen. Zu beachten ist dabei, daß die "freie Entscheidung des Volkes" nur eine einfache Mehrheit zu sein braucht.

Keine Festlegung ist auch über den Dialog zwischen Politik und Bürger im Zuge der Verfassungsdiskussion getroffen worden. Um so mehr sollte nach den Erfahrungen von 1989/90 vermieden werden, die Diskussion am Bürger und an Minderheiten vorbei zu führen. Auch wenn letzten Endes die Mehrheit entscheidet, auch wenn sich wahrscheinlich eine Konzentration auf wenige Verfassungsänderungen beziehungsweise -ergänzungen durchsetzt, muß der Bürger gehört werden. Wünsche an die Verfassung, seien sie noch so entlegen, sind politisch ernstzunehmende Signale!

(-/8.3.1991/rs/ks)

Wettbewerbsrecht contra Umweltschutz

Zu einem Gerichtsurteil, das die Notwendigkeit einer politischen Korrektur der Rechtslage dokumentiert

Von Günter Wirth MdL

Rechtspolitischer Sprecher der SPD-Fraktion im Bayerischen Landtag

Die Bayerische Staatsregierung ist per Landtagsantrag aufgefordert, über den Bundesrat auf eine Neuformulierung des Paragraphen 1 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb hinzuwirken. Es ist nicht hinnehmbar, daß es wettbewerbsrechtlich zulässig sein soll, Parkraum an Geschäftskunden kostenlos oder verbilligt zur Verfügung zu stellen, während die Ankündigung

einer ganzen oder teilweisen Erstattung der Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel als unlauterer Wettbewerb untersagt ist.

Die Justiz hat ihr Urteil gefällt: Die Werbemaßnahme eines Möbel-Einzelhandelsgeschäfts, das seinen Kunden bei Vorlage einer Bus- oder Bahnfahrkarte 1,50 Mark (bei einem Mindesteinkauf von 10 Mark) erstatten wollte, wird vom Bundesgerichtshof (Urteil vom 18. Oktober 1990, AZ: I ZR 113/89) als Verstoß gegen Paragraph 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und somit als wettbewerbswidrig eingestuft.

Das Landgericht Köln als erste Instanz hatte die Klage einer Verbraucherschutzorganisation gegen den "werbenden" Einzelhändler abgewiesen, da hier der Fall "nicht anders liegt als bei der seit langem für zulässig erachteten Erstattung von Parkgebühren durch Kaufhäuser und Einzelhandelsgeschäfte". Mit Ausdauer ging die Organisation in die Revision zum Bundesgerichtshof. Dieser bestätigte ihr, daß eine Werbung, die mit dem Versprechen von Geldzuwendungen in Form der Erstattung von Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel an das Umweltbewußtsein des Publikums appelliere, als Mittel der "Wertklame" einen unzulässigen "Anlockeffekt" ausübe. Gerade die Herausstellung des Umweltschutzes in der Werbung stelle einen unlauteren Leistungswettbewerb dar, da es am sachlichen Zusammenhang mit den von dem beklagten Händler vertriebenen Waren fehle.

Zwar stelle der Bundesgerichtshof fest, daß die umweltschutz- und verkehrspolitischen Erwägungen des betroffenen Möbel-Einzelhändlers "für sich betrachtet" Anerkennung verdienen! Dies ändert aber nach Auffassung des Gerichts nichts daran, daß der Beklagte sein Eintreten für den Umweltschutz, der mit seinem Warenangebot in keinerlei sachlichen Zusammenhang stehe, als unsachlichen Vorspann für die Verfolgung wirtschaftlicher Eigeninteressen benutze.

Die Konsequenz der höchstrichterlichen Entscheidung - unabhängig davon, ob diese im juristischen Sinne richtig oder falsch ist - kann ich aus politischen Gründen nicht akzeptieren. Daß jemand, der Kunden in sein Geschäft holt, indem er kostenlose oder verbilligte Parkplätze zur Verfügung stellt, sich wettbewerbskonform verhalten soll, während sein Konkurrent wettbewerbswidrig handelt, weil er stattdessen teilweise Fahrtkostenerstattung bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels anbietet, will mir nicht in den Kopf.

In beiden Fällen sollen Kunden angelockt werden, indem man ihnen eine Minderung der mit der Anfahrt verbundenen Kosten oder Beschwernisse verspricht. Daß eine solche Werbung just deshalb unlauter sein soll, weil der angebotene Vorteil im Nebeneffekt die Umwelt schont, ist grotesk.

Weil wir die Rechtsprechung nicht ändern können, wollen wir das Gesetz so geändert wissen, daß derartige Interpretationsergebnisse künftig nicht mehr möglich sind.

(-/8.3.1991/rs/ks)
